

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. C 104

19. Oktober 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

Bekanntmachung einer Ausschreibung für die Lieferung, cif libanesischer Löschhafen, von Weichweizenmehl in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2221/71 der Kommission vom 15. Oktober 1971 1

Öffentliche Ausschreibung Nr. 981 der Demokratischen Republik Kongo (Commission agricole de l'équateur) für ein von der EWG — EEF — finanziertes Vorhaben 3

Öffentliche Ausschreibung Nr. 982 der Republik Madagaskar — Vorausschreibung (Présélection) zur Auswahl der Bewerber, die zu der späteren beschränkten Ausschreibung zur Vergabe des Ausbaus der Straße Vohémar — Sambava (2. Bauabschnitt) zugelassen werden 11

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung für die Lieferung, cif libanesischer Löschhafen, von Weichweizenmehl in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2221/71 der Kommission vom 15. Oktober 1971

Das Office belge de l'économie et de l'agriculture (O.B.E.A.), 22, rue des Comédiens, Bruxelles 1 (Interventionsstelle), schreibt den Kauf von 2 980 Tonnen Weichweizenmehl auf dem Markt der Gemeinschaften aus, die für UNRWA im Rahmen der Gemeinschaftsaktionen zur Nahrungsmittelhilfe bestimmt und cif zu liefern sind.

I. Angebote

1. Angebote sind auf die in den Anlagen genannten Partien und den Verschiffungshafen abzugeben. Die Angebote müssen bis spätestens 29. Oktober 1971, 12 Uhr, bei dem Office belge de l'économie et de l'agriculture (O.B.E.A.) durch Einschreiben oder durch Boten ⁽¹⁾ eingegangen sein.
2. Die Angebote durch Einschreiben oder Boten sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe UNRWA“ einzureichen; der versiegelte Umschlag ist in einen an die Interventionsstelle (O.B.E.A.) adressierten Umschlag einzulegen.
3. Angebote, die sich auf einen Teil der Partie beziehen, sind unzulässig.
4. Das Angebot hat neben der Anschrift des Bieters folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Gewicht der Partie,
 - b) Verschiffungshafen (Seehafen),
 - c) Bestimmungshafen (Seehafen),
 - d) den Kostenbetrag je Tonne an Weichweizenmehl in belgischen Franken.

Die Ausschreibung versteht sich für Weichweizenmehl in Baumwollsäcken von 22,680 kg brutto. Die Säcke sind durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt zu kennzeichnen:

„Wheat Flour — Gift of the European Community“.

Das Angebot muß die Wiege-, Kontroll- und Versicherungskosten umfassen.

5. Jedem Angebot sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die Gestellung der im Abschnitt II vorgesehenen Kautions,
 - b) die Erklärung gemäß Abschnitt III,
 - c) ein an den Bieter adressierter Umschlag.
6. Angebote, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

II. Kautions

1. Jeder Bieter hat vor Ablauf der Angebotsfrist eine Kautions in belgischen Franken von 10 Rechnungseinheiten je Tonne Weichweizenmehl zu stellen.
2. Die in Absatz 1 genannte Kautions kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden. Dieses Kreditinstitut muß den Kriterien genügen, die von dem Mitgliedstaat, dem die Interventionsstelle untersteht, festgelegt werden.
3. Bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtannahme eines Angebots erhält der Bieter seine Kautions zurück. Die Kautions des Zuschlagsempfängers bleibt bestehen. Sie verfällt, außer im Fall höherer

⁽¹⁾ Durch Boten zu überreichende Angebote sind bei dem O.B.E.A. gegen Empfangsbescheinigung abzugeben.

Gewalt, wenn der Betreffende seinen Verpflichtungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt.

III. Verpflichtungen

Das Angebot ist nur gültig, wenn ihm eine Erklärung des Bieters beigefügt wird, in der dieser sich verpflichtet,

- a) die Partie Weichweizenmehl, die die geforderten Eigenschaften besitzt, unter Beachtung der in Anlage II genannten Bedingungen cif libanesischer Lösschafen zu liefern ;
- b) die Ware von dem in Abschnitt IV vorgesehenen Zeitpunkt an zu verladen, bei der Verladung die in Anlage I genannte Mindestladerate einzuhalten und die Beförderung cif innerhalb kürzester Frist durchzuführen.

IV. Zuschlag

1. Den Zuschlag erhält, wer das günstigste Angebot eingereicht hat.

Der Bieter kann in keinem Fall auf das Angebot verzichten, für das ihm der Zuschlag erteilt worden ist.

2. Jeder Bieter wird schriftlich von dem Ergebnis der Zuschlagserteilung unterrichtet.
3. Der Zeitpunkt, an dem mit der Verladung zu beginnen ist, liegt zwischen dem 22. und 27. November 1971. Die Verladefrist wird ab Datum des Beginns der Verladung unter Berücksichtigung der in Anlage I genannten Mindestladerate festgelegt.

V. Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen dem O.B.E.A. und dem Zuschlagsempfänger ergeben können, fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Brüsseler Gerichte.

ANLAGE I

Nummer des Loses	Verschiffungshafen	Mindestladerate/Tag	Nach fob zu bringende Menge
1	Gemeinschaftshäfen	Hafengebräuche	2 980 t

ANLAGE II

Bestimmungshafen	Mindestabladerate	Nach cif zu bringende Menge
Beirut	Hafengebräuche	2 980 t

Öffentliche Ausschreibung Nr. 981 der Demokratischen Republik Kongo (Commission agricole de l'équateur) für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vorhaben Nr. 211.004.32

Finanzierungsabkommen Nr. 591/RDC

Örtliche Vergabe Nr. 981

Betrifft :

Lieferung von Erdbewegungs-Maschinen für die Aktion zur Wiederankurbelung der Landwirtschaft im Ubangui-Gebiet.

Die Ausschreibung besteht aus den Teilen A und B sowie einem Annexe technique genannten Leistungsverzeichnis, das gesondert erhältlich ist (siehe Artikel I).

Die Numerierung der Artikel in römischen Zahlen in Teil A der Ausschreibung (Besondere Bedingungen) entspricht der Numerierung der Artikel in arabischen Zahlen im Teil B (Allgemeine Bestimmungen für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, finanziert werden, Ausgabe Juni 1969).

Die Bedingungen in Teil A ergänzen oder ändern die entsprechenden Bedingungen des Teils B.

Ist in Teil A nichts gesagt, dann gilt Teil B.

Die Bedingungen der beiden Teile A und B zusammen mit dem technischen Leistungsverzeichnis sowie den eventuellen Nachträgen enthalten alles, was für die Abgabe von Angeboten, die Auftragserteilung und die Durchführung von Aufträgen gilt.

TEIL A

BESONDERE BEDINGUNGEN

I. Gegenstand der Leistung :

Aufforderung zur Angebotsabgabe für die Lieferung von

2 Planerraupen mit Winkelplanierschild (Bulldozer-Angledozer) mit Dieselmotor von ± 180 PS.

Die Gesamtlieferung wird in einem Los vergeben.

Leistungsverzeichnis (Annexe technique) :

Die genaue Leistungsbeschreibung sowie die technischen Merkmale der Lieferungen sind in einem „Annexe technique“ genannten Leistungsverzeichnis enthalten, das *nur in französischer Sprache* vorhanden und kostenlos bei folgenden Anschriften erhältlich ist :

a) Monsieur le Secrétaire général de l'agriculture, B.P. 8722, Kinshasa-Kalina (république démocratique du Congo) ;

b) Monsieur le Directeur de la Commission agricole de l'équateur, B.P. 51, Gemena (république démocratique du Congo) ;

c) Ambassade (Botschaft) de la république démocratique du Congo, rue Marie-de-Bourgogne 30, B-1040 Brüssel ;

d) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds, B-1040 Brüssel, Gebäude Berlaymont, rue de la Loi 200 ;

e) Informationsdienste der Europäischen Gemeinschaften in :

D-53 Bonn, Zitelmannstraße 22,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum, Kirchberg,
F-75 Paris 16^e, rue des Belles-Feuilles 61,
I-00187 Rom, Via Poli 29.

I.4. Die mitzuliefernden Ersatzteile (etwa 10 % des Wertes der Maschinen) werden im Auftragschreiben näher angegeben.

IV. Gewährleistung — Kundendienst :

1. Gewährleistungsfrist : mindestens sechs (6) Monate.

IX. Lieferorte und Lieferfristen :

1. Die Straßenbaumaschinen sind betriebsbereit *frei Empfangsstelle* in den Fahrzeugparks (magasins), je nach Fall, in Dongo oder Akula zu liefern. Der Lieferort wird im Auftragschreiben angegeben.

Der Hafen Akula liegt am Mongala-Fluß.

Der Hafen Dongo liegt am Ubangui-Fluß, jedoch eignet sich der Hafen Akula besser für das Ver- und Entladen schwerer Maschinen.

Die für Akula und Dongo bestimmten Lieferungen sind über den Hafen Matadi (Demokratische Republik Kongo) zu leiten.

2. Lieferfristen :

Für die für Dongo bestimmte Maschine : 31. März 1972,

für die für Akula bestimmte Maschine : 15. Juni 1972.

Der Lieferer verpflichtet sich, seinerseits alle notwendigen Schritte zu unternehmen, daß der Transport der Lieferungen vom Umschlaghafen Matadi zu den obengenannten Lieferorten auf die schnellstmögliche Weise durchgeführt wird.

XII. Abnahmen :

1. Commission agricole de l'équateur, B.P. 51, Gemena (république démocratique du Congo).

XIV. Berechnung der Einheitspreise des Angebots :

- 1.1. Preis „ab Fabrik“ oder „ab Lager“.
- 1.2. cif unter dem Verladekran im Hafen Matadi (Demokratische Republik Kongo).
4. Die Bestimmungen in Artikel 14.4 Teil B gelten für diese Ausschreibung.

XV. Abgabe der Angebote :

1. In französischer Sprache und ein Original sowie drei als solche bezeichnete Kopien.
2. Monsieur le Ministre de l'agriculture (4^e Division), B.P. 8722, Kinshasa-Kalina (république démocratique du Congo).
3. „A n'ouvrir qu'en séance, réponse à l'adjudication n° 981 pour la fourniture de matériels destinés à la Commission agricole de l'équateur.“
4. Am 3. Dezember 1971 um 17 Uhr Ortszeit.
 - 5.1. Kongolesische Bieter müssen außerdem nachweisen, daß sie einer Sozialversicherung angehören ; es sind die notwendigen Angaben über die Eintragung ins Handelsregister zu machen.

XVI. Angebotseröffnung :

Am 6. Dezember 1971 in Kinshasa.

XVII. Auftragserteilung :

Es ist vorgesehen, daß der Auftrag unmittelbar nach der Angebotseröffnung erteilt wird.

XVIII. Zahlungsweise :

5. Monsieur le Ministre de l'agriculture, B.P. 8722, Kinshasa-Kalina (république démocratique du Congo).

XIX. Bezahlung :

1. Monsieur le Ministre des finances, Ordonnateur local du FED, B.P. 8248, Kinshasa (république démocratique du Congo).
2. Direktion Europäischer Entwicklungsfonds, Finanzabteilung, B 1040 Brüssel, rue de la Loi 200.
3. In Abweichung von den Bestimmungen in Artikel 14.3 Teil B sind Rechnungen, Belege über Auslagen, Unterlagen und sonstiger Schriftwechsel an Monsieur le Directeur de la Commission agricole de l'équateur, B.P. 51, Gemena (république démocratique du Congo), zu richten.
4. Monsieur le Contrôleur délégué du Fonds européen de développement en république démocratique du Congo, B.P. 2000, Kinshasa.

XX. Allgemeine Bedingungen :

Ordonnance-Loi (Verordnung) n° 69-054 vom 5. Dezember 1969,

Ordonnance (Verordnung) n° 69-279 vom 5. Dezember 1969 mit ihrem Anhang.

XXI. Ausschreibungsunterlagen :

1. Bei den gleichen Anschriften, die in Artikel I unter Buchstaben c), d) und e) angegeben sind.
2. Bei den gleichen Anschriften, die in Artikel I unter Buchstaben a) und b) angegeben sind.

Zusätzliche Auskünfte :

Zusätzliche Auskünfte sind bei den unter Artikel I Buchstaben a) und b) genannten Anschriften erhältlich.

Geschätzter Betrag :

25 000 Zaïres, das entspricht ungefähr 50 000 Rechnungseinheiten (1 Rechnungseinheit = 1 US-Dollar).

TEIL B

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

für Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziert werden

1. Gegenstand der Leistung

- 1.1 Das angebotene Material (z. B. Maschinen, Geräte, chemische Erzeugnisse usw.) muß neu sein. Die in der Leistungsbeschreibung des Materials angegebenen technischen Daten gelten nur als Anhaltspunkte.
- 1.2 Der Bewerber kann anderes, funktionell gleichwertiges oder ähnliches oder auch überlegenes Material anbieten, soweit dieses für die Verwendung unter tropischen Verhältnissen geeignet ist und den besonderen Arbeitsbedingungen im Bestimmungsland genügt.
- 1.3 Soweit in der Leistungsbeschreibung Maße angegeben sind, kann der Bewerber Material aus seiner laufenden Produktion anbieten, dessen Maße den angegebenen am nächsten kommen.
- 1.4 Schreibt Teil A in Artikel I.4 vor, daß das ausgeschriebene Material mit einem Einzel- oder Gesamtlos an Ersatzteilen zu liefern ist, deren Wert in einem Vomhundertsatz des Wertes der Lieferung ausgedrückt ist, so hat der Bieter seinem Angebot eine den Wert deckende, den üblichen Erfahrungen und dem Einsatzort entsprechende Ersatzteilliste beizufügen.
- 1.5 In der Ersatzteilliste sind die Einheitspreise in der Weise anzugeben, wie es Teil B Artikel 14 vorschreibt. Die Verwaltung behält sich jedoch vor, die Ersatzteilliste im Rahmen des vorgenannten Vomhundertsatzes zu ändern; die Änderungen werden im Auftrags schreiben aufgeführt.
- 1.6 Soweit Teil A in Artikel I.6 nichts anderes bestimmt, sind die Ersatzteile gleichzeitig mit dem Material zu liefern.

2. Aufteilung in Lose

- 2.1 Ist das unter die öffentliche Ausschreibung fallende Material nicht in Lose aufgeteilt, dann sind die angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die angegebene Gesamtmenge ungeteilt anbieten.
- 2.2 Ist das zu liefernde Material in Teil- oder Fachlose aufgeteilt, dann sind die bei den einzelnen Losen angegebenen Mengen unteilbar. Der Bewerber muß die bei den einzelnen Losen angegebene Menge eines Loses ungeteilt anbieten.

2.3 Teilangebote werden nicht berücksichtigt.

2.4 Wenn das zu liefernde Material in Lose aufgeteilt ist, hat jeder Bieter die Möglichkeit, Angebote für ein Los, für mehrere Lose oder für die Gesamtheit der Lose abzugeben.

3. Änderung der Auftragsmengen (Mehr- oder Mindermengen)

- 3.1 Wenn sich der Auftraggeber vorbehält, bei der Auftragserteilung von den ausgeschriebenen Mengen abzuweichen, wird in Teil A Artikel III.1 der Prozentsatz bzw. die Zahl der Einheiten angegeben, um die die tatsächliche Auftragsmenge abweichen kann.
- 3.2 Die Einheitspreise des Angebots gelten in diesem Fall für Mengen innerhalb der zulässigen Abweichungen.

4. Gewährleistung — Kundendienst

- 4.1 Der Auftragnehmer hat während der in Teil A Artikel IV.1 genannten Mindestfrist die handelsübliche Gewähr zu leisten. Die Frist beginnt bei Abnahme am Lieferort.
- 4.2 Soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, muß der Lieferer im Bestimmungsland:
- entweder über einen Kundendienst verfügen, der die Wartung und Reparatur des Materials sowie eine rasche Verbrauchs- und Ersatzteilbeschaffung sicherstellt,
 - oder sich in seinem Angebot verpflichten, einen solchen Dienst sicherzustellen oder sicherstellen zu lassen.

5. Verpackung — Kennzeichnung

Das Verpackungsmaterial geht in das Eigentum der Verwaltung über.

6. Ursprung

Das angebotene Material muß seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und

Gebiete haben. Der Ursprung wird bei Einfuhr in das Bestimmungsland mit Formblatt AY 1 oder AB 1 nachgewiesen, das von der Zollverwaltung des Ausfuhrlandes ausgestellt wird.

7. Wahrung

Die Bezahlung des Materials kann unmittelbar in der Wahrung des Landes erfolgen, in dem der Auftragnehmer oder der Hersteller des Materials seinen Geschaftssitz hat.

8. Beteiligung

8.1 Die Teilnahme am Wettbewerb steht zu gleichen Bedingungen allen naturlichen und juristischen Personen offen, die die Staatsangehorigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten uberseeischen Staaten, Lander und Gebiete besitzen.

8.2 Stehen rechtliche Grunde (z.B. Ausschlielichkeitsvertretung) der unmittelbaren Teilnahme eines Staatsangehorigen der vorgenannten Lander entgegen, dann kann dieser durch eine Person beliebiger Staatsangehorigkeit anbieten lassen unter der Voraussetzung, da das angebotene Material seinen Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten uberseeischen Staaten, Lander oder Gebiete hat.

9. Lieferort und Lieferfrist

9.1 Die Lieferung ist an dem Ort zu erbringen, der in Teil A Artikel IX.1 genannt ist.

9.2 Die Lieferfrist wird in Teil A Artikel IX.2 bestimmt. Sie beginnt nach Eingang des Auftragschreibens. Das Auftragschreiben gilt als eingegangen :

- am ubernachsten Tag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer in dem ausschreibenden Land ansassig ist ;
- am siebenten Kalendertag nach der Absendung (Poststempel), wenn der Lieferer seinen Geschaftssitz auerhalb des ausschreibenden Landes hat.

9.3 Sind fur die einzelnen Lose unterschiedliche Fristen vorgesehen, so durfen diese Fristen bei Vergabe mehrerer Lose an einen Auftragnehmer nicht addiert werden. In diesem Fall lauft jede Lieferfrist gesondert.

10. Vertragsstrafe

10.1 Bei Lieferverzug von mehr als einer Woche kommt eine Vertragsstrafe von $\frac{1}{1000}$ des Auftragswerts pro Tag fur das nicht fristgerecht gelieferte Material in Anwendung. Die Vertragsstrafe beginnt dann am Tag nach Ablauf der vertraglichen Lieferfrist und nicht etwa nach Ablauf der zusatzlichen Woche.

10.2 Macht ein nicht fristgerecht gelieferter Teil des Materials den normalen Gebrauch schon erfolgter Lieferungen unmoglich, so wird bei Berechnung der Vertragsstrafe der Auftragswert dieser Gesamtlieferung zugrunde gelegt.

10.3 Fallige Vertragsstrafen werden von den vertraglich zu leistenden Zahlungen einbehalten.

11. Erfullungsburgschaft

Eine Erfullungsburgschaft wird nicht verlangt.

12. Abnahmen

12.1 Wenn die mit der vorlaufigen und endgultigen Abnahme der Lieferungen und Leistungen beauftragte Stelle in Teil A Artikel XII.1 noch nicht genannt ist, wird diese Stelle spatestens im Auftragsschreiben angegeben. Der beauftragte Kontrolleur des Europaischen Entwicklungsfonds ist bei den Abnahmen zugegen.

12.2 Die vorlaufige Abnahme erfolgt unverzuglich, spatestens innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung der Ware am Lieferort. Der Auftragnehmer hat der abnehmenden Stelle die Ankunft der Ware mitzuteilen.

12.3 Die endgultige Abnahme wird nach Ablauf der Gewahrleistungsfrist festgestellt.

12.4 Uber vorlaufige und endgultige Abnahmen werden jeweils Niederschriften erstellt, die Anrecht auf die entsprechenden Zahlungen geben.

12.5 Ist fur das zu liefernde Material eine Gewahrleistungsfrist nicht vorgesehen, so gilt die vorlaufige Abnahme gleichzeitig als endgultige Abnahme.

13. Schiedsgericht

Treten bei Abwicklung des Auftrags Streitigkeiten auf, so wird der Streitfall endgultig durch ein Schiedsgericht geregelt, fur das die Vergleichs- und Schieds-

ordnung der Internationalen Handelskammer gilt. Das Schiedsgericht besteht aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, die gemäß der Vergleichs- und Schiedsordnung ernannt werden.

14. Kalkulation der Einheitspreise des Angebots

Damit der Wettbewerb auf der Grundlage sicherer Preisberechnung stattfindet, ist ein zum Lieferort verkehrsgünstig gelegener Platz für die Preisberechnung und den Vergleich der Angebote maßgebend. Deshalb können Lieferort und für die Preisberechnung maßgebender Ort verschieden sein.

14.1 Je nachdem, ob das angebotene Material am Ort hergestellt ist oder in das die Ausschreibung erlassende Land importiert werden muß, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf einer der beiden nachstehenden Grundlagen zu kalkulieren :

14.1.1 Bei Material, das in dem ausschreibenden Land oder in einem mit diesem eine Zollunion bildenden Nachbarland hergestellt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.1 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne die Inlandssteuer zu berechnen, die auf dem Herstellungsvorgang liegt.

14.1.2 Bei Material, das in das ausschreibende Land eingeführt wird, sind die Einheits- und Gesamtpreise des Angebots auf der Grundlage des in Teil A Artikel XIV.1.2 angegebenen Ortes und zu den dort genannten Bedingungen ohne jegliche Zölle oder Einfuhrabgaben zu berechnen.

14.2 Die gemäß 14.1.1 oder 14.1.2 kalkulierten Einheits- und Gesamtpreise gelten als *unveränderliche Festpreise*.

14.3 Betrifft das angenommene Angebot die Lieferung von Material örtlicher Herstellung (vgl. 14.1.1), so wird im Auftragsschreiben dem Angebotspreis die auf dem Herstellungsvorgang liegende Inlandssteuer zugeschlagen.

Betrifft das angenommene Angebot einzuführendes Material (vgl. 14.1.2), so werden hierauf weder Zölle noch Einfuhrabgaben erhoben. Im Auftragsschreiben wird angegeben, welche Formalitäten zu erfüllen sind, um diese Zoll- und Abgabefreiheit zu erhalten.

14.4 Fällt der für den Vergleich der Angebote maßgebende, in Teil A Artikel XIV.1.1 oder XIV.1.2 genannte Ort nicht mit dem in Teil A Artikel

IX.1 genannten Lieferort zusammen, dann muß der Auftragnehmer die Kosten der von ihm zu veranlassenden und auf seine Gefahr vorzunehmenden Beförderung des Materials bis zum Lieferort vorlegen (einschließlich Nebenkosten wie Versicherung, Transitgebühren usw.). Die Auslagen werden dem Auftragnehmer nach Abnahme des Materials am Lieferort gegen Vorlage der Belege zurückvergütet.

14.5 Der Vertrag (bzw. das Auftragsschreiben) unterliegt keinen Stempel- und Eintragungssteuern.

15. Abgabe der Angebote

15.1 Die Angebote sind auf gewöhnlichem Papier (nicht auf Stempelpapier) in der in Teil A Artikel XV.1 angegebenen Sprache zu erstellen.

15.2 Sie müssen in verschlossenem Umschlag mit Einschreiben an die in Teil A Artikel XV.2 genannte Adresse gerichtet werden.

15.3 Außer der Anschrift muß der Briefumschlag in der oberen linken Ecke in roter Schrift den in Teil A Artikel XV.3 angegebenen Vermerk tragen.

15.4 Die Angebote müssen bei der unter 15.2 genannten Adresse innerhalb der in Teil A Artikel XV.4 genannten Frist vorliegen.

15.5 Inhalt des äußeren Umschlags

In dem vorstehend unter 15.2 genannten äußeren Briefumschlag müssen in einem inneren Umschlag folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung enthalten sein :

15.5.1 Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß der Bewerber die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzt ;

15.5.2 eine Erklärung des Anbieters, aus der hervorgeht, daß das angebotene Material seinen Ursprung in einem der Mitgliedstaaten der EWG oder in einem der mit dieser assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete haben wird. Das Ursprungsland ist anzugeben ;

15.5.3 soweit in Teil A Artikel I.4 vorgesehen, eine Ersatzteilliste mit Einheitspreisen ;

15.5.4 soweit Teil A Artikel IV.2 nichts anderes bestimmt, die verpflichtende Erklärung des Lieferanten, einen Kunden- und Reparaturdienst einzurichten, sowie etwaige Angaben über die Art und Weise der Durchführung dieses Dienstes (örtliche Vertretungen usw.);

15.5.5 eventuell eine genaue Beschreibung des angebotenen Materials, d. h. alle Angaben, die eine Beurteilung ermöglichen, zum Beispiel Widerstandsfähigkeit gegenüber den Klima- und Straßenverhältnissen, Betriebsweise, Kapazität, Instandhaltungskosten, Verbrauch, Brennstoffe, Nutzungsdauer usw., sowie alle sonstigen gegebenenfalls in Teil A Artikel XV.5.5 verlangten Angaben;

15.5.6 eventuell Angaben über zusätzliche Gewährleistung: Umfang, Dauer usw.;

15.5.7 das Preisangebot.

Das Preisangebot — Einheits- und Gesamtpreise — muß sich auf Material beziehen, das den Leistungsbeschreibungen entspricht; außerdem muß das Angebot die in Teil A und B genannten Bedingungen erfüllen, insbesondere über die Berechnung der Preise (Teil A Artikel XIV und Teil B Artikel 14) und die Zahlungsweise (Teil B Artikel 18).

15.6 Verlangte Währung — Zeitraum der Gültigkeit des Angebots

15.6.1 Das Preisangebot kann nach Wahl des Bieters entweder in der Währung des Landes erstellt werden, in dem der Bieter selbst oder der Hersteller des Materials seinen Geschäftssitz hat, oder in der Währung des ausschreibenden Landes. Für den Angebotsvergleich werden die Angebotspreise von der Eröffnungskommission in die Währung des ausschreibenden Landes umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt auf der Grundlage der beim Internationalen Währungsfonds erklärten Umrechnungskurse (soweit keine Umrechnungskurse beim Internationalen Währungsfonds erklärt sind, wird der Verrechnungskurs für offizielle Transfers angewendet). Bei der Umrechnung sind die Umrechnungs- bzw. Verrechnungskurse maßgebend, die am ersten Arbeitstag des Monats gültig waren, der dem Monat vorausgeht, in dem die Frist zur Abgabe der Angebote abläuft.

Die gültigen Umrechnungskurse werden allmonatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in der ersten Ausgabe C eines jeden Monats veröffentlicht.

15.6.2 Der Anbieter muß in seinem Angebot Adresse und Nummer des Bank- oder Postscheckkontos angeben, auf das Zahlungen geleistet werden sollen.

15.6.3 Der Bieter ist 60 Tage lang an sein Angebot gebunden, vom Tag der Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote an gerechnet.

16. Angebotseröffnung

Die Angebote werden an dem in Teil A Artikel XVI angegebenen Datum von der Eröffnungskommission eröffnet.

Angebote, die den in dieser Ausschreibung angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Bieter erhalten keine Auskünfte über den Inhalt der Konkurrenzangebote.

17. Auftragserteilung

Der oder die ausgewählten Bieter werden eventuell mit Telegramm benachrichtigt. Der Auftrag wird durch Auftragschreiben erteilt, das auf der Grundlage des Angebots und der Bedingungen dieser Ausschreibung erstellt wird. Das Auftragschreiben lautet über die Währung des Angebots. Es ersetzt etwa sonst übliche Auftragsdokumente.

18. Zahlungsweise

Die Zahlungen werden wie folgt gestaffelt:

18.1 30 % der Auftragssumme als Anzahlung bei Auftragserteilung. Diese Anzahlung erfolgt gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der Anzahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

18.2 30 % der Auftragssumme gegen Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware. Diese Zahlung erfolgt gegen Stellung einer weiteren selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, die die volle Rückzahlung der zweiten Zahlung verbürgt; diese Bürgschaft wird ebenfalls nach der vorläufigen Abnahme zurückgegeben;

- 18.3 30 % der Auftragssumme nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme der Lieferung am Lieferort (vgl. Teil A Artikel IX.1);
- 18.4 10 % der Auftragssumme als Schlußzahlung nach der durch Niederschrift festgestellten endgültigen Abnahme. Der Rückbehalt kann durch eine entsprechende selbstschuldnerische Bankbürgschaft in gleicher Höhe ersetzt werden, die die volle Rückzahlung der Rückbehaltssumme verbürgt; diese Bürgschaft wird nach der endgültigen Abnahme zurückgegeben.
- 18.5 Die selbstschuldnerische Bankbürgschaft muß den beigefügten Wortlaut haben (Anlage zum Teil B). Sie muß zugunsten der in Teil A Artikel XVIII.5 genannten Stelle lauten. Sie kann von allen Instituten geleistet werden, die in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem assoziierten Land ansässig und aufsichtsbehördlich befugt sind, derartige Bürgschaften zu leisten.
- 18.6 Soweit Teillieferungen erfolgen, werden die beiden Zahlungen in Höhe von 30 %
- nach Vorlage einer Bescheinigung über den Versand und
 - nach der vorläufigen Abnahme der Lieferung
- nicht nach der gesamten Auftragssumme, sondern nach dem Wert der tatsächlich versandten bzw. abgenommenen Lieferungen berechnet.
- 18.7 Bei Material örtlicher Herstellung (vgl. Artikel 14.1.1) werden die unter 18.2 und 18.3 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig.
- 18.8 Bei Warenlieferungen ohne Gewährleistung (vgl. Artikel 4.1) werden die unter 18.3 und 18.4 genannten Zahlungen zusammengefaßt. Beide Zahlungen sind zusammen nach der durch Niederschrift festgestellten vorläufigen Abnahme fällig, die zugleich endgültige Abnahme ist.

19. Bezahlung

Um die Durchführung von Zahlungen außerhalb des ausschreibenden Landes zu beschleunigen, zahlt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die beiden ersten Teilzahlungen direkt an die Firmen, die gemäß Artikel 15.6.1 in der Währung eines Mitgliedstaats der EWG fakturieren.

19.1 Lautet das Angebot über die Währung des ausschreibenden Landes oder eines anderen assoziierten überseeischen Landes oder Gebietes, so werden die vier Teilzahlungen von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und über die Zahlstelle des Europäischen Entwicklungsfonds im ausschreibenden Land ausgeführt.

19.2 Lautet das Angebot über die Währung eines Mitgliedstaats der EWG, so werden die beiden ersten Teilzahlungen direkt von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, angewiesen und durchgeführt. Die Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.2 genannt.

Die Restzahlung wird von der in Teil A Artikel XIX.1 genannten Stelle angewiesen und durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds — Finanzabteilung —, ausgeführt.

19.3 Für jede Zahlung muß der Auftragnehmer der unter Artikel 19.1 oder 19.2 angegebenen anweisenden Stelle Rechnungen in fünffacher Ausfertigung vorlegen und außerdem die folgenden Unterlagen :

19.3.1 Für die erste Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien des Auftragsschreibens sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.2 Für die zweite Zahlung in Höhe von 30 % sind außer der Rechnung zwei Photokopien der Bescheinigung über den Versand der Ware sowie das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen.

19.3.3 Für die dritte Zahlung in Höhe von 30 % ist nur die Rechnung vorzulegen.

19.3.4 Für die vierte Zahlung in Höhe von 10 % ist nur die Rechnung und gegebenenfalls das Original und eine Photokopie der Bankbürgschaft vorzulegen, wenn der Rückbehalt gemäß Artikel 18.4 durch Bürgschaft ersetzt werden soll.

19.4 Wenn Rechnungen an Dienststellen des ausschreibenden Landes gesandt werden, so ist eine Durchschrift der Korrespondenz an den beauftragten Kontrolleur des Europäischen Entwicklungsfonds zur Kenntnisnahme zu schicken. Seine Anschrift ist in Teil A Artikel XIX.4 genannt.

20. Allgemeine Bedingungen

Soweit die Teile A und B dieser Ausschreibung nichts anderes bestimmen, gelten für die Auftragsabwicklung die in Teil A Artikel XX angegebenen Verordnungen und Erlasse.

— bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion für Entwicklungshilfe, 200, rue de la Loi, B 1040 Brüssel ;

— bei den Informationsdiensten der Europäischen Gemeinschaften in :

D 53 Bonn, Zitelmannstraße 22,
Den Haag, Alexander Gogelweg 22,
Luxemburg, Europäisches Zentrum,
Kirchberg,
F 75 Paris 16^e, 61, rue des Belles-Feuilles,
I 00187 Rom, Via Poli 29.

21. Ausschreibungsunterlagen

Für diese öffentliche Ausschreibung ist außer den vorstehenden Bedingungen (Teil A und B) und der gegebenenfalls in Teil A Artikel I der öffentlichen Ausschreibung angegebenen Liste (Leistungsbeschreibung) kein Lastenheft vorhanden.

Der Text der Ausschreibung ist erhältlich :

21.1 in den vier Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften :

— bei den in Teil A Artikel XXI.1 angegebenen Stellen :

21.2 nur in der Amtssprache des ausschreibenden Landes :

bei den in Teil A Artikel XXI.2 angegebenen Stellen.

ANLAGE

WORTLAUT DER BÜRGSCHAFT

(Artikel 18.5) in der Sprache des ausschreibenden Landes zu erstellen

Der Unterzeichnete (Name und Adresse des Bürgen)

handelnd durch (Name der Person(en), die den Bürgen im Rechtsgeschäft vertreten)

übernimmt die Bürgschaft als Selbstschuldner und Gesamtschuldner für (Name und Adresse des Auftragnehmers)

gegenüber (Name und Adresse des Vertragspartners)

über den Betrag von (anzugeben in der Währung, in der die Zahlungen an den Auftragnehmer zu leisten sind), der sich zusammensetzt aus :

- Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Auftragserteilung zu zahlen ist,
 - Prozentsatz der Auftragssumme, die bei Vorlage einer Bescheinigung über den Versand der Ware zu zahlen ist,
 - der Rückbehaltssumme.
- (Nichtzutreffendes streichen)

Der Unterzeichnete hat Kenntnis von den Bestimmungen des Auftrags über die Rückgabe der Bürgschaft

- nach vorläufiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft bei Auftragserteilung oder Versand handelt,
 - nach endgültiger Abnahme der Lieferung, wenn es sich um die Bürgschaft für die Rückbehaltssumme handelt.
- (Nichtzutreffendes streichen)

Öffentliche Ausschreibung Nr. 982 der Republik Madagaskar — Vorausschreibung (Présélection) zur Auswahl der Bewerber, die zu der späteren beschränkten Ausschreibung zur Vergabe des Ausbaus der Straße Vohémar — Sambava (2. Bauabschnitt) zugelassen werden

Die Finanzierung der Arbeiten erfolgt durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäischer Entwicklungsfonds, im Rahmen des Vorhabens Nr. 3100.441.10.07 und des Finanzierungsabkommens Nr. 103C/MA.

I. Gegenstand der Leistung :

Die spätere beschränkte Ausschreibung betrifft die Arbeiten zum Ausbau der Straße Vohémar — Sambava (2. Bauabschnitt) in der Republik Madagaskar.

II. Beschreibung der Leistung :

Die Arbeiten, die in einem Los vergeben werden, umfassen :

1. auf den Teilstrecken Vohémar — Tsaratanana (86 km) und Nosiarina — Sambava (18 km) :
 - Erdarbeiten und
 - Entwässerungsarbeiten ;
2. auf der Gesamtlänge der Straße (146 km) zwischen Vohémar und Sambava :
 - den Bau der Fahrbahn,
 - das Aufbringen der Fahrbahndecke sowie
 - den Bau von Brücken.

Technische Daten für den Straßenausbau :

Gesamtlänge : 146 km ;

Breite des Straßenkörpers : 9,00 m ;

Breite der Fahrbahndecke : 5,5 m ;

Unterbau : von km 0 bis km 109 — ausgewähltes Material,
von km 109 bis 146 — Quarzit ;

Tragschicht : von km 0 bis km 8 sowie von km 28 bis km 109 — 20 cm Quetschkies 0/40, von km 9 bis km 28 sowie von km 109 bis km 146 — Asphaltbinderschicht von 6 cm Dicke oder als Alternative Asphaltbinderschicht von 9 cm Dicke ;

Fahrbahndecke : auf der gesamten Straßenlänge Asphaltbeton von 3,5 cm Dicke

oder als Alternative : von km 0 bis km 8 sowie von km 28 bis km 109 — Zweischichtentränkdecke und von km 9 bis km 28 sowie von km 109 bis km 146 — keine Fahrbahndecke auf der Asphaltbinderschicht.

Arbeitsmengen :

Erdbewegung : 1 500 000 m³,

Entwässerungsbauwerke : 600 Tonnen Stahlrohre mit Durchmesser von 80 bis 360 cm,

Kunstabauten : 5 einspurige Hammerkopfbögen aus Stahlbeton (Gesamtlänge 105 m),

Anbringen aller Verkehrsschilder.

III. Ausführungsfrist :

36 Monate.

IV. Lage der Baumaßnahme :

Die Straße Vohémar — Sambava ist ein Teilstück der Straßenverbindung, die vom Hafen Diègo-Suarez im Norden zu der Stadt Antalaha an der Ostküste der Insel Madagaskar führt.

V. Geschätzter Betrag :

2 275 000 000 Madagaskar-Franken, das entspricht ungefähr 8 192 000 Rechnungseinheiten (RE) (1 RE = 1 US-Dollar).

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, daß sie in ihren Angeboten den Prozentsatz der Angebotssumme angeben können, für den sie die Bezahlung in der Währung des Landes wünschen, in dem sie ihren Geschäftssitz haben.

VI. Bedingungen für die Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung :

Die Ausbauarbeiten auf der Straße Vohémar — Sambava, 2. Bauabschnitt, werden in beschränkter Ausschreibung vergeben, zu der nur die *Bewerber zugelassen* werden, die im Rahmen dieser *Vorausschreibung ausgewählt* werden.

VII. Teilnahme an der Vorausschreibung :

Die Teilnahme an der Vorausschreibung (Présélection) steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen oder juristischen Personen sowie den aus solchen Personen gebildeten Arbeitsgemeinschaften oder Vereinigungen offen, welche die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen.

Firmen bzw. Arbeitsgemeinschaften oder Vereinigungen von Firmen, die zu der späteren beschränkten Ausschreibung zugelassen werden wollen, müssen ihren Antrag (Kandidatur) für die Zulassung in französischer Sprache und auf gewöhnlichem Geschäftspapier, eingeschrieben, an folgende Adresse

senden : Monsieur le Directeur général de l'équipement et de l'aéronautique, Service de l'administration générale, Section G — B.P. 295, Tananarive (République malgache).

Außer der Adresse muß auf dem Briefumschlag in der oberen linken Ecke noch folgender Vermerk in roter Schrift angebracht werden :

„Présélection des entreprises admises à participer à l'appel d'offres restreint pour les travaux d'aménagement de la route Vohémar — Sambava (2ème tranche).”

Eine Abschrift des genannten Antrags auf Zulassung zur beschränkten Ausschreibung — *jedoch ohne die unter VIII b), c), d), e), f) und g) hier unten genannten Anlagen* — ist gleichzeitig an folgende Adresse zu richten :

„Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Entwicklungshilfe, Direktion Europäischer Entwicklungsfonds, rue de la Loi 200, B-1040 Brüssel”.

Die Abgabe eines Zulassungsantrags ist für den Bewerber unverbindlich.

VIII. Unterlagen für die Vorausschreibung :

Die Anträge auf Zulassung zur späteren beschränkten Ausschreibung müssen unbedingt folgende Erklärungen, Bescheinigungen und Unterlagen enthalten :

- a) eine Absichtserklärung zur Teilnahme an der Ausschreibung mit Angabe des Namens (der Namen) und Adresse(n) des Unternehmens bzw. der Unternehmen einer Arbeitsgemeinschaft ;
- b) den Nachweis, daß das Unternehmen bzw. die Unternehmen einer Arbeitsgemeinschaft die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines der mit der EWG assoziierten überseeischen Staaten, Länder und Gebiete besitzen. Der Nachweis ist in Form einer, nach den in den entsprechenden Herkunftsländern geltenden Gesetzen erstellten Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit des Unternehmens zu erbringen (im Fall von Arbeitsgemeinschaften ist eine Bescheinigung für jedes Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft oder Firmenvereinigung zu erbringen) ;
- c) die vollständigen Unterlagen über den Status des Unternehmens bzw. aller Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft mit beglaubigten Abschriften aus den Firmenregistern ;
- d) alle notwendigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, daß der Bewerber sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht in der Lage ist, die geforderten Leistungen durchzuführen. Insbesondere sind die verfügbaren Arbeitskräfte, die Maschinen- und Geräteausstattung für die Zeit der Ausführung der obigen Arbeiten anzugeben (Listen über die einzusetzenden Arbeitsgeräte und Maschinen, augenblicklicher Stand und Verwendung dieser Maschinen und Geräte, für die

Heranführung benötigte Zeit, Personaleinsatzplan und Referenzen der wichtigsten Führungskräfte, insbesondere derer, die die Arbeiten leiten werden, sowie Angaben über vorgesehene Untervergabe von Leistungen) ;

- e) nähere Angaben über bereits ausgeführte oder in Ausführung befindliche ähnliche Arbeiten und insbesondere deren Umfang, die ungefähre Bau-summe, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauausführung sowie den Namen des Bauherrn ;
- f) einen Bankscheck über einen Betrag von 60 000 Madagaskar-Franken bzw. 790 DM, 10 800 bfrs, 10 800 lfrs, 1 200 ffrs, 782 hfl., 135 000 Lire.

Der Bankscheck ist auf „Monsieur le Trésorier principal, Tananarive” auszustellen.

Der Bankscheck muß von einer Bank zugunsten des obengenannten Trésorier ausgestellt und auf eine andere Bank gezogen sein.

Dieser Bankscheck stellt den Gegenwert für die Herstellung und den Versand (mit der schnellsten Versandweise) der Ausschreibungsunterlagen für die beschränkte Ausschreibung dar. Bewerber, die zur beschränkten Ausschreibung nicht zugelassen werden, erhalten ihren Scheck zurück. Die zugelassenen Bewerber erhalten die Ausschreibungsunterlagen und ihr Scheck wird als Gegenwert vereinnahmt.

NB In den obengenannten Ausschreibungsunterlagen sind die Pläne mit den Querprofilen nicht enthalten.

Bewerber, die gleichzeitig mit den Ausschreibungsunterlagen auch die Querprofilpläne erhalten wollen, werden gebeten, ihrem Antrag auf Zulassung zur beschränkten Ausschreibung einen zweiten Bankscheck in Höhe von 85 000 Madagaskar-Franken bzw. 1 120 DM, 15 300 bfrs, 15 300 lfrs, 1 700 ffrs, 1 108 hfl., 191 800 Lire beizufügen.

Dieser Bankscheck ist ebenfalls auf „Monsieur le Trésorier principal, Tananarive” auszustellen. Wie für die Ausschreibungsunterlagen selbst, wird auch dieser Bankscheck Bewerbern zurückgesandt, die nicht zur beschränkten Ausschreibung zugelassen werden. Bei den zugelassenen Bewerbern wird der Bankscheck als Gegenwert für den Versand der Querprofilpläne vereinnahmt. Soweit diese Pläne in Tananarive selbst abgeholt werden, vermindert sich der Kaufpreis auf 65 000 Madagaskar-Franken.

- g) Gegebenenfalls Angabe der Anzahl zusätzlicher Ausschreibungsunterlagen, die der Bewerber zu kaufen beabsichtigt, wenn er zu der beschränkten Ausschreibung zugelassen wird. Soweit vorhanden, werden ihm dann die zusätzlichen Ausfertigungen gegen Erstattung von 60 000 Madagaskar-Franken je Exemplar zugesandt.

IX. Frist für die Abgabe der Anträge auf Zulassung :

Der Antrag auf Zulassung muß spätestens am 18. Dezember 1971 um 12 Uhr Ortszeit (Ausschlußfrist) bei Monsieur le Directeur général de l'équipement et de l'aéronautique de la République malgache, Tananarive, vorliegen (Abschrift an die Direktion des Europäischen Entwicklungsfonds in Brüssel, vgl. Artikel VII).

X. Auswahl der Bewerber :

Die Anträge werden von einer Kommission, die sich aus Vertretern der Republik Madagaskar zusammensetzt, in Tananarive geprüft. Gegen die Entscheidung dieser Prüfungskommission steht den Bewerbern kein Einspruch zu.

Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist bei den Sitzungen der Prüfungskommission zugegen.

Die Bewerber werden persönlich über das Ergebnis ihres Teilnahmeantrags unterrichtet.

XI. Zugelassene Bewerber :

Jegliche Veränderung in der Zusammensetzung der zugelassenen Arbeitsgemeinschaften (Unternehmergruppen) hat den Ausschluß der ganzen Arbeitsgemeinschaft von der Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung zur Folge.

Unternehmen, die sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen haben, sind nicht einzeln, sondern nur in der Form dieser Arbeitsgemeinschaft zugelassen. Ein Mitglied (Unternehmen) einer zugelassenen Arbeitsgemeinschaft kann also weder für sich allein noch zusammen mit anderen zugelassenen Bewerbern (Einzelunternehmen oder Unternehmergruppen) an der beschränkten Ausschreibung teilnehmen.

Dagegen steht es den zugelassenen Einzelunternehmen und den zugelassenen Arbeitsgemeinschaften

frei, sich untereinander zu gemeinsamer Angebotsabgabe zusammenzuschließen.

XII. Ausschreibungsunterlagen für die beschränkte Ausschreibung :

Die zur Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung zugelassenen Firmen oder Arbeitsgemeinschaften (nach der Vorausschreibung ausgewählte Bewerber) erhalten alle gleichzeitig eine Mitteilung über den Versand der Ausschreibungsunterlagen für die beschränkte Ausschreibung sowie die Ausschlußfrist für die Einreichung der Angebote. Den zugelassenen Bewerbern stehen dann mindestens 3 Monate für die Erstellung des Angebots zur Verfügung.

XIII. Sprache :

Die Anträge auf Zulassung (Kandidatur) zur beschränkten Ausschreibung sind in französischer Sprache zu stellen. Eine Ausnahme bilden die Unterlagen über den Status des Unternehmens die in der Originalsprache eingereicht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, daß für jeglichen mündlichen oder schriftlichen Verkehr im Zusammenhang mit dieser Vorausschreibung, mit der beschränkten Ausschreibung sowie auch bei der Ausführung der Leistungen nur die französische Sprache angewandt wird.

XIV. Zusätzliche Auskünfte :

Die Ausschreibungsunterlagen für die beschränkte Ausschreibung werden zur Zeit erst fertiggestellt; zusätzliche Auskünfte können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden.

In den Ausschreibungsunterlagen für die beschränkte Ausschreibung dagegen wird der Bauherr die Dienststellen näher bezeichnen, bei denen die zusätzlichen Auskünfte eingeholt werden können.

SOZIALSTATISTIK — JAHRBUCH 1970

1970 — 316 Seiten (d/f, i/n)
9,50 DM ; 125 bfrs ; 14 ffrs ; 1560 Lit. ; 9 hfl.

Das Jahrbuch der Sozialstatistik erscheint alle zwei Jahre und faßt die wichtigsten Informationen zu folgenden Themen zusammen :

- Bevölkerung
- Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit
- Löhne
- Lebensniveau
- Unterrichtswesen
- Sozialkonten, Soziale Sicherheit und Betriebsunfälle

In der Ausgabe 1970 werden im allgemeinen Reihen für die Zeit von 1958 bis 1969 gegeben sowie die wichtigsten Ergebnisse von Spezialerhebungen.

— — —
8291

STUDIEN — SCHRIFTREIHE WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Nr. 8

**DIE ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN IN DEN MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VON 1957 BIS 1966**

1971 — 263 Seiten (d, f, i, n)
16,50 DM ; 225 bfrs ; 25 ffrs ; 2 800 Lit. ; 16 hfl ; 1.17.0 £sd ; 1,87 1/2 £p ; 4,50 \$

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat soeben eine Studie der Arbeitsgruppen für den Haushaltsvergleich über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften von 1957 bis 1966 veröffentlicht.

Mit dieser Studie wird der Zweck verfolgt, die haushaltstechnischen Gegebenheiten der nationalen Verwaltungen auf eine vergleichbare Basis zu bringen, wodurch ermöglicht wird, die zwischen den Strukturen der öffentlichen Finanzen der einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen.

Die Studie gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil enthält eine Gesamtanalyse der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher öffentlichen Verwaltungen. Der zweite Teil behandelt die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ; der dritte Teil befaßt sich mit den Einnahmen und Ausgaben der örtlichen Körperschaften, der letzte Teil schließlich gibt einen Gesamtüberblick über den Untersektor „Soziale Sicherheit“. Die Studie enthält auch noch einen statistischen Anhang, in dem vor allem die Wirtschaftskosten, auf die sich die Analyse stützt, behandelt werden.

Dieses Werk, das in der Sammlung „Studien“ unter der Nr. 8 der Reihe „Wirtschaft und Finanzen“ erscheint, schließt sich an die 1964 in der gleichen Reihe herausgegebene Studie an. Es ist in allen vier Amtssprachen der Gemeinschaft verfügbar.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

**BUDGETÄRE, WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE AUSWIRKUNGEN DER
HARMONISIERUNG DER MEHRWERTSTEUERSÄTZE IN DER EWG**
(mit einer quantitativen Analyse für die Niederlande)

1970 — 92 Seiten (d, f, i, n)

7,50 DM ; 100 bfrs ; 11 ffrs ; 1 250 Lit. ; 7,50 hfl. ; 0.16.6 £sd ; 0,82 1/2 £p ; 2,- \$

Das „Europa-Instituut van de Rijksuniversiteit“ Utrecht hat im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Untersuchung über die budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Folgen durchgeführt, die sich aus der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze und der Befreiungen von der Mehrwertsteuer gemäß den Steuergesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten in der EWG ergeben können.

Der Bericht über diese Untersuchung gliedert sich in vier eng miteinander zusammenhängende Abschnitte.

Der erste Teil enthält allgemeine Betrachtungen über die steuerpolitischen und steuertechnischen Aspekte einer solchen Harmonisierung. Diese Ausführungen werden durch Zahlenangaben über die zu erwartenden budgetären Auswirkungen in den Mitgliedstaaten ergänzt.

Anschließend werden für die Niederlande im einzelnen die budgetären, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen dargelegt. Außer einem Überblick über die makroökonomischen Wirkungen enthält die Untersuchung eine Darstellung der Konsequenzen für die Wirtschaftszweige und Familienhaushalte.

Der dritte Teil befaßt sich mit der Möglichkeit, es den Mitgliedstaaten selbst zu überlassen, ob sie den Einzelhandel in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer einbeziehen oder nicht oder ob sie bei den vom Einzelhandel erbrachten Leistungen innerhalb einer bestimmten Spanne von den gemeinschaftlichen Sätzen abweichen wollen.

Im vierten Teil wird schließlich auf die Bedeutung eingegangen, die diese Harmonisierung im Zusammenhang mit der Möglichkeit hat, die Umsatzsteuer weiterhin als Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik auf einzelstaatlicher Ebene anzuwenden.

Der Bericht stützt sich u. a. auf einige 1967 von der Kommission entwickelte Arbeitshypothesen. Diese sind zwar durch die nachträglich eingetretene Entwicklung in wesentlichen Punkten überholt, doch vermittelt der Bericht auch heute noch einen sehr guten Einblick in die Probleme der Harmonisierung der Mehrwertsteuersätze und Befreiungen von der Mehrwertsteuer wie auch in die Untersuchungsmethode, die eine derartige komplexe Materie erfordert.

In einer Anlage zu der Studie wird das Modell beschrieben, das zur Quantifizierung der Auswirkungen für die Niederlande benutzt wurde.

Bestellungen sind an die auf der letzten Umschlagseite dieses Amtsblatts angegebenen Vertriebsbüros zu richten.

